

# Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans hat in der Fassung vom 11.07.2019 am 29.07.2019 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.07.2019 hat in der Zeit vom 12.07.2019 bis 23.08.2019 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2019 bis 15.11.2019 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.09.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2019 bis 15.11.2019 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Mauerstetten hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2019 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 12.12.2019 festgestellt.

Mauerstetten  
(Gemeinde) ....., den 16.12.2019  
.....  
Bürgermeister(in) Armin Holderried  
1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Ostallgäu ....., hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 21.01.2020 AZ 40.6100 ....., gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Gudrun Hummel  
Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin  


8. Ausgefertigt  
Mauerstetten  
(Gemeinde) ....., den 01. MAI 2020  
.....  
Bürgermeister Armin Holderried  
1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 01. MAI 2020 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Mauerstetten  
(Gemeinde) ....., den 01. MAI 2020  
.....  
Bürgermeister Armin Holderried  
1. Bürgermeister